OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000207/9/ER

Datum:
Linz, 7. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J. K., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. C. J., x, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 2. Jänner 2017, GZ: Pol96-112-2016-Fe, wegen Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 260,-- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. Jänner 2017, Pol96-112-2016-Fe, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vier Verwaltungsstrafen in Höhe von dreimal 300,-- Euro und einmal 400,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: dreimal 24 Stunden, einmal 32 Stunden), da er am 27. September 2016 in x, W

1.) 11 Rinder in dauernder Anbindehaltung gehalten habe, obwohl die dauernde Anbindehaltung verboten ist und den Rindern geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren ist;

2.) 13 Rinder gehalten habe, ohne den Tieren eine Möglichkeit zur artgerechten Wasseraufnahme aus einer freien Wasseroberfläche zur Verfügung zu stellen, da den Tieren nur Nippeltränken zur Verfügung gestanden seien. Gemäß Tierschutzgesetz müsse die Wasseraufnahme aus einer freien Wasseroberfläche möglich sein;

3.) für vier Rinder im Abferkelstall keinen Futterbarn zur Verfügung gestellt habe und die Futtervorlage am Boden erfolgt sei, obwohl Futter und Wasser in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden müssen;

4.) für die Rinder im Abferkelstall keine rutschfeste, weiche und trockene Liegefläche zur Verfügung gestellt habe, obwohl die Böden rutschfest und so gestaltet sein müssen, dass die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden und die Liegeflächen trocken und so gestalten sein müssen, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Der Bf habe dadurch § 38 Abs 3 TSchG iVm

1.) § 16 Abs 3 und 4 TSchG
2.) Punkt 2.6. der Anlage 2 der 1. Tierhaltungsverordnung
3.) § 17 Abs 4 TSchG und
4.) Punkt 2.1.1. der Anlage 2 der 1. Tierhaltungsverordnung

verletzt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Verletzungen des TSchG bei einer Kontrolle am Hof des Bf am 27. September 2016 festgestellt und durch einen entsprechenden Aktenvermerk der bei der Kontrolle anwesenden Amtstierärztin dokumentiert worden seien.

I.2. Mit Schriftsatz vom 7. Februar 2017 erhob der Bf gegen dieses Straferkenntnis rechtzeitig Beschwerde, beantragte die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er keine Möglichkeit habe, den Rindern geeigneten Auslauf oder Weidegang zu gewähren, da diese an ein Austreiben auf eine Weide in keiner Weise gewöhnt seien und daher zu

unberechenbarem, gefährlichen Verhalten neigen würden. Außerdem sei die in unmittelbarer Nähe zum Hof gelegene Straße mittlerweile stärker frequentiert. Die für einen Weidegang erforderlichen technischen und baulichen Voraussetzungen seien für den Bf außerdem nicht leistbar.
Die Tiere befänden sich in einem ausgezeichneten Ernährungszustand, die Nippeltränken seien daher für die Wasserversorgung der Rinder des Bf bestens geeignet.
Hinsichtlich der Futtervorlage macht der Bf einen Spruchmangel geltend, da keinerlei Feststellungen zum relevanten Tatzeitpunkt getroffen worden seien. Ferner verweist er erneut auf den guten Ernährungszustand der Rinder.
Auch hinsichtlich der bemängelten Liegeflächen verweist der Bf auf einen Spruchmangel, da nicht bestimmt worden sei, in welcher Form die Liegefläche nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen soll.

I.3. Mit Schreiben vom 9. Februar 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Juli 2017, zu der die bei der Kontrolle am 27. September 2016 anwesenden Amtstierärzte zeugenschaftlich einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hält seine Rinder in dauernder Anbindehaltung. Ein Austreiben der Tiere auf eine Weide oder in einen Auslauf hat der Bf noch nie versucht. Der Milchviehstall im Hof des Bf verfügt über einen direkten Ausgang auf das Grundstück Nr x der KG P. Dieses Grundstück liegt im Eigentum des Bf. An dieses Grundstück grenzt ein Güterweg, der gelegentlich befahren und von Wanderern benützt wird.

Vier Rinder hält der Bf in einem ehemaligen Abferkelstall. Die Futtervorlage in diesem Stall erfolgte zur vorgeworfenen Tatzeit am Boden. Das Futter wurde diesen Tieren so vorgelegt, dass es durch Exkremente kontaminiert wurde.
Der Boden in diesem Abferkelstall war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt uneben. Es handelt sich um einen Betonboden mit Vertiefungen und Rinnen, die bei der früheren Nutzung dieses Stalls zum Abtransport von Schweineexkrementen genutzt wurden. In jedem Rinderstand in diesem Stall war zum vorgeworfenen Tatzeitraum eine derartige Vertiefung vorhanden. Die Rinder in diesem Stall verfügten ferner über keine trockenen Liegeflächen.
Sämtliche Rinder des Bf wurden zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt über Nippeltränken getränkt. Der Bf stellte seinen Rindern keine Wasserversorgung über eine freie Wasseroberfläche zur Verfügung.

Mit Erkenntnis vom 13. Juni 2016, LVwG-000135/7/ER, wurde die Beschwerde des Bf gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18. Jänner 2016, GZ. Pol96-103-2015-Fe, insoweit stattgegeben, als die Strafen wegen Übertretungen, die auf denselben Bestimmungen gründeten, wie jene Straftaten, die im ggst. Straferkenntnis vorgeworfen wurden, herabgesetzt wurden.
Der Bf ist sorgepflichtig für seine Frau und drei minderjährige Kinder, verfügt über ein geringfügiges Einkommen von 420,-- Euro monatlich und hat Schulden in Höhe von 142.000,-- Euro.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, in der dieser nicht bestritten wurde und den Aussagen des Bf und der Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 16 Abs 1 Tierschutzgesetz – TSchG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 80/2013 darf die Bewegungsfreiheit eines Tieres nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

Das Tier muss gemäß Abs 2 par.cit. über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

Gemäß Abs 3 par.cit. ist die dauernde Anbindehaltung verboten.

Rindern sind gemäß Abs 4 par.cit. geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen, welche Gegebenheiten als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind.

Gemäß Punkt 2.2. der – die Rinderhaltung betreffenden – Anlage 2 der 1. Tierhaltungsverordnung – THVO in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. II Nr. 485/2004 ist die dauernde Anbindehaltung zulässig, wenn und insoweit eine Unterbrechung der Anbindehaltung gemäß § 16 Abs 4 TSchG für den Tierhalter aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.
Zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entgegenstehen können, sind folgende Gegebenheiten:

1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen oder
2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder
3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

Gemäß § 17 Abs 1 TSchG müssen Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

Gemäß Abs 3 par.cit. müssen die Tiere entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

Futter und Wasser müssen entsprechend Abs 4 par.cit. in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen gemäß Abs 5 par.cit. so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Gemäß Punkt 2.6. der Anlage 2 der 1. THVO muss die Wasseraufnahme aus einer freien Wasseroberfläche möglich sein. Bei Gruppenhaltung ist das Angebot an Tränkevorrichtungen an die Gruppengröße anzupassen. Die Futterbarnsohle muss mindestens 10,00 cm über dem Standniveau liegen.

Gemäß Punkt 2.1.1. der Anlage 2 der 1. THVO müssen die Böden rutschfest sein und so gestaltet und unterhalten werden, dass die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen. Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht, wer (...) gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750,-- Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500,-- Euro zu bestrafen.

III.2.1. Hinsichtlich des ersten Tatvorwurfs brachte der Bf in seiner Beschwerde und der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor, es liege ein Ausnahmegrund des § 16 Abs 4 TSchG iVm Punkt 2.2. der Anlage 2 der 1. THVO vor, zumal Sicherheitsgründe gegen das Austreiben seiner Rinder sprächen. Neben seinem Hof verlaufe eine öffentliche Straße, die nun vermehrt von Wanderern und

Ausflüglern benutzt werde. Für ein Austreiben auf eine Weide sei jedenfalls ein Überqueren dieser Straße notwendig. Außerdem seien die Tiere nicht an den Weidegang gewöhnt und stellten daher ein Sicherheitsrisiko für Dritte dar. Ferner könne sich der Bf die technische Ausstattung, die er für einen Auslauf der Tiere zur Verfügung stellen müsste, finanziell nicht leisten. Die Tiere hätten aber Vertrauen zum Bf.
Beide Zeugen gaben an, aus ihrer persönlichen Wahrnehmung keine Verhaltensauffälligkeiten der Milchkühe erkannt zu haben, ein dosiertes Gewöhnen an einen Auslauf sei jedenfalls vorstellbar. Es seien auch Betriebe bekannt, in denen Tiere, die noch nie Auslauf gehabt hätten, problemlos an den Weidegang gewöhnt worden seien. Die Stiere und Mastrinder würden die Zeugen jedoch nicht austreiben, da dagegen jedenfalls Sicherheitsaspekte sprechen würden. Bei den Milchkühen, die jeden Tag durch das Melken Kontakt zum Bf haben, sollte ein Auslauf jedoch möglich sein. Die Tiere müssten jedoch daran gewöhnt werden. Es sollten auch nicht alle Tiere gleichzeitig ausgetrieben werden, dies müsse einzeln, zu zweit oder zu dritt geschehen. Auch sei kein Weidegang erforderlich, die Tiere könnten genauso in einen Auslauf direkt beim Hof gebracht werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, das die 1. THVO erlassen hat, hat im Jahr 2006 das „Handbuch Rinder – Selbstevaluierung Tierschutz“ herausgegeben, das sich unter Punkt B mit der Bewegungsmöglichkeit und dem Sozialkontakt entsprechend § 16 TSchG und der Anlage 2, Punkt 2.2. der 1. Tierhaltungsverordnung befasst. Entsprechend seinem Vorwort bietet das Handbuch *Tierhaltern* eine Darstellung und Kommentierung der für sie relevanten Gesetzesbestimmungen, sodass sie durch Selbstevaluierung Standortbestimmungen durchführen und von sich aus entsprechende Anpassungsmaßnahmen ergreifen können. Andererseits bereiten sie Amtstierärztinnen und -ärzten sowie Tierärztinnen und *Tierärzten* des Tiergesundheitsdienstes eine wesentliche Hilfestellung bei der Interpretation und Anwendung der Tierschutzbestimmungen.
Dieses Handbuch des verordnungserlassenden Ministeriums kann nach Ansicht des erkennenden Gerichts als Auslegungsmaßstab für die 1. THVO herangezogen werden. Entsprechend dem Glossar dieses Handbuchs ist unter Auslauf eine vom Stallbereich (zeitweise) getrennte Bewegungsfläche im Freien zu verstehen. Ausläufe befinden sich in direktem Anschluss an das Stallgebäude. Begrifflich abzugrenzen ist der Auslauf von der Weide und von einer dauernden Freilandhaltung.
Unter Punkt B ist beschrieben, dass ein Auslauf nur dann als geeignet gilt, wenn er mindestens 4 m²/GVE (Großvieheinheiten) groß ist. Diese Anforderung kann auch durch Unterteilung der Herde in zeitlich gestaffelte Auslaufgruppen eingehalten werden.

Gemäß § 16 Abs 3 TSchG ist die dauernde Anbindehaltung grundsätzlich verboten. Rindern sind gemäß Abs 4 par.cit. geeignete Bewegungsmöglichkeiten *oder*

geeigneter Auslauf *oder* Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entgegenstehen können, sind gemäß Punkt 2.2. der Anlage 2 der 1. THVO das Nichtvorliegen von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen, bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

Der Bf verfügt sowohl über ausreichende Weideflächen als auch über geeignete Auslaufflächen, zumal vom Milchviehstall ein direkter Ausgang auf eines seiner Grundstücke besteht. Dass bauliche Gegebenheiten der Gewährung von Auslauf entgegenstünden, kann somit nicht erkannt werden. Dass der Auslauf erst umzäunt werden müsste, stellt keine bauliche Gegebenheit gemäß Punkt 2.2. der Anlage 2 der 1. THVO dar, zumal das notwendige Aufstellen von (mobilen) Zaunelementen keine bauliche „Gegebenheit“ darstellt, die den Ausnahmetatbestand des § 16 Abs 4 TSchG begründen würde. Dass der Bf vorbringt, sich diese Zäune finanziell nicht leisten zu können, begründet ebenfalls keinen Ausnahmetatbestand des § 16 Abs 4 TSchG, zumal dort nur „zwingende technische und rechtliche“, nicht jedoch wirtschaftliche Gründe genannt sind.

Der Bf brachte aber vor, dass Sicherheitsaspekte gegen ein Austreiben der Rinder sprechen würden, wobei der Bf dies insbesondere auf den Weidegang bezog, indem er vorbrachte, die – an die Weide nicht gewöhnten Tiere – über die öffentliche Straße, die gelegentlich von Wanderern oder Ausflüglern frequentiert wird, treiben zu müssen. Hinsichtlich der Möglichkeit, den Milchkühen direkt vom Stall aus Auslauf zu gewähren, konnte der Bf jedoch keine stichhaltigen Sicherheitsaspekte vorbringen, zumal das Austreiben in den möglichen Auslauf nicht über eine öffentliche Straße führen würde. Dass eine Kuh, als sie von der Gattin des Bf gemolken werden sollte, einmal ausgeschlagen und eine Milchkanne umgeworfen hat, oder eine andere Kuh sich – nachdem sie sich im Stall von der Kette gelöst hat – nicht wieder einfangen lassen wollte, ist nicht als zwingender Sicherheitsaspekt iSd § 16 Abs 4 TSchG iVm Punkt 2.2. der Anlage 2 der 1. THVO zu werten. Die Milchkühe sind offensichtlich an den Kontakt zum Bf, der diese täglich melkt, gewöhnt und haben – seinen Aussagen entsprechend – Vertrauen zu ihm. Die beiden fachkundigen Zeugen erkannten keine Auffälligkeiten bei den Milchkühen, strichen aber hervor, dass die Kühe an den Auslauf gewöhnt werden müssten. Aus diesem Grund lässt auch die Reaktion einer Kuh, die sich selbstständig im Inneren des Stalls von der Kette löst und sich nicht einfangen lassen will, keine generellen Rückschlüsse auf das Verhalten der Milchkühe bei dosiertem Gewöhnen an den Auslauf zu. Durch die gestaffelte, langsam und individuell an die Tiere angepasste Gewährung von Auslauf könne – wie die Zeugen darlegten – Sicherheitsbedenken entgegengewirkt werden.

Hinsichtlich der Stiere und Mastrinder gaben jedoch beide Zeugen zu Protokoll, dass ein Austreiben sehr wohl ein Sicherheitsrisiko darstellen würde und sie bei diesen Tieren ein Austreiben nicht befürworten würden.

§ 16 Abs 4 TSchG ist aufgrund der alternativen Aufzählung von geeigneten Bewegungsmöglichkeiten *oder* geeignetem Auslauf *oder* Weidegang jedoch zu entnehmen, dass Bewegungsfreiheit auch durch Alternativen zum Weidegang oder zum Auslauf geboten werden kann, etwa – wie die Zeugin ins Treffen führte – durch Boxenhaltung.
Der Bf hat jedoch kein Vorbringen erstattet, das darauf schließen lässt, dass eine alternative geeignete Bewegungsmöglichkeit aufgrund technischer oder rechtlicher Aspekte nicht möglich wäre. Zwar brachte er vor, einen Laufstall nicht errichten zu können, dass Alternativen dazu – etwa die von der Zeugin ins Treffen geführte Boxenhaltung – nicht möglich wären, hat er jedoch nicht eingewendet.

Zumal der Bf keinen Ausnahmetatbestand des § 16 Abs 4 TSchG iVm Punkt 2.2. der Anlage 2 der 1. THVO geltend machen konnte, hat er aufgrund der festgestellten dauernden Anbindehaltung seiner Rinder den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm § 16 Abs 3 TSchG erfüllt.

III.2.2. Wie unter I.4. festgestellt, hat der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt sämtlichen Rindern Trinkwasser durch Nippeltränken zur Verfügung gestellt.

Zumal der Bf damit seinen Rindern die Wasseraufnahme aus einer freien Wasseroberfläche zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt unbestritten nicht ermöglicht hat, hat er den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.6. der Anlage 2 der 1. Tierhaltungsverordnung erfüllt.

III.2.3. Unbestritten hat der Bf ferner den im ehemaligen Abferkelstall untergebrachten Rindern keinen Futterbarn zur Verfügung gestellt und das Futter auf dem Boden so vorgelegt, dass es durch Exkremente verschmutzt war. Da der Bf diesen Rindern das Futter somit nicht in hygienisch einwandfreier Form zur Verfügung gestellt hat, hat er den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm § 17 Abs 4 TSchG erfüllt.
Das Vorbringen, dass der Tatvorwurf mangels Feststellungen zum relevanten Tatzeitpunkt nicht § 44a VStG entsprechen würde, kann nicht nachvollzogen werden, da im Spruch eindeutig der 27. September 2016 als Tatzeitpunkt vorgeworfen wurde.

III.2.4. Auch hinsichtlich des letzten Tatvorwurfs rügte der Bf einen Spruchmangel, da nicht nachvollziehbar sei, in welcher Form die Liegefläche der im ehemaligen Abferkelstall untergebrachten Rinder nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen solle. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf jedoch vorgeworfen, diesen Rindern keine rutschfeste, weiche und trockene

Liegefläche zur Verfügung gestellt zu haben. Entsprechend Punkt 2.1.1. der Anlage 2 der 1. THVO müssen die Böden – zusammengefasst – rutschfest, weich, wärmegedämmt und trocken sein. Darüber hinaus müssen sie so gestaltet und unterhalten werden, dass die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Durch den Vorwurf, den Rindern keine rutschfesten, weichen und trockenen Liegeflächen zur Verfügung gestellt zu haben, wurden dem Bf genau vorgeworfen, wodurch diese den gesetzlichen Anforderungen widersprechen. Auch hinsichtlich dieses Spruchpunkts kann somit kein Spruchmangel iSd § 44a VStG erkannt werden.
Wie auf den im Akt einliegenden – die Kontrolle vom 27. September 2016 dokumentierenden – Fotos unbestritten erkannt werden kann, befand sich zum Kontrollzeitpunkt im Abferkelstall kaum Einstreu. Der Boden besteht aus blankem Beton und weist – der ursprünglichen Nutzung als Schweinestall entsprechende – scharfkantige Vertiefungen auf, die weder durch das ursprünglich vorhandene Gitter noch durch Einstreu ausgeglichen wurden. Diese Vorwürfe hat der Bf nicht bestritten, vielmehr brachte der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor, den Rindern würde diese Vertiefung gefallen, da sie durch die erhöhte Stellung der Vorderläufe „zeigen“ könnten, „wie groß sie sind“.

Der Bf hat durch die vorgefundene Gestaltung der Liegeflächen der im ehemaligen Abferkelstall gehaltenen Rinder somit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.1.1. der Anlage 2 der 1. THVO erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Es ist daher von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

Gemäß § 38 Abs 6 TSchG hat die Behörde bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3, (...), ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der

Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. (...)
Der Bf brachte in seiner Beschwerde vor, die Folgen für die Tiere seien unbedeutend, zumal sie sich in einem ausgezeichneten Ernährungszustand befänden.
Zumal über den Bf jedoch (teilweise mehrfach) bereits rechtskräftige Strafen hinsichtlich sämtlicher ggst Verwaltungstatbestände verhängt wurden, kann nicht von geringfügigem Verschulden ausgegangen werden. § 38 Abs 6 TSchG kommt daher nicht zur Anwendung.

III.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die verhängten Strafen sind (mit jeweils rund 5 %) im untersten Bereich des – für wiederholte Taten geltenden – erhöhten Strafrahmens von bis zu 7.500,-- Euro angesiedelt. Der Bf brachte vor, mittlerweile eine Nippeltränke durch eine Schalentränke ersetzt und im ehemaligen Abferkelstall Futterbarn montiert zu haben. Gleichzeitig betonte er aber, dass er die bodennahen Nippeltränken sicher nicht durch Schalentränken ersetzen werde und dass die Futterbarn von den Rindern abmontiert und als Spielzeug verwendet würden, woraufhin ihm vorgehalten wurde, dass er diese wohl entsprechend fixieren müsse. Zumal der Bf bereits mehrfach einschlägig vorbestraft ist und – wie sich aus seinen Äußerungen zur Montage der Tränken und des Futterbarns und seinen Ausführungen über die Liegeflächen im ehemaligen Abferkelstall zeigte – keine Einsicht zeigt, erscheinen die verhängten Strafen trotz seines geringen Einkommens und seiner Sorgepflichten aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Bf in Zukunft von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

III.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das Straferkenntnis zu bestätigen.
Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20% der verhängten Strafe vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter